

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2011	1 - 10	6033.15

Studienbüro

15. August 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationales Bauwesen
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg 2011 (SPO M-BI)**

Vom 12. August 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; www.ohm-hochschule.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Internationales Bauwesen soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung von internationalen Bauaufgaben vermitteln.
- (2) ¹Das Studium baut auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudium Bauingenieurwesen erworbenen Fähigkeiten in der Planung, technischen Bearbeitung und Ausführung von Bauprojekten auf. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, neben nationalen auch internationale Bauprojekte zu bearbeiten und zu leiten. ³Hierzu sollen sie vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und juristischer Disziplinen auf wissenschaftlicher Grundlage effektiv verknüpfen. ⁴Sie sollen die Kompetenz erlangen, Handlungs- und Entscheidungsprozesse systematisch, strukturiert und zielorientiert vorzubereiten. ⁵Hiermit verbunden ist die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben.
- (3) ¹Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten in der Planung, Projektleitung und Ausführung internationaler Bauaufgaben. ²Viele der erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch bei nationalen Projekten einsetzbar. ³Besonders qualifizierte Studierende werden in Wahlpflichtmodulen an die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt, um die Promotionsfähigkeit zu fördern.
- (4) ¹Neben den technischen, juristischen und wirtschaftlichen Kenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt. ²Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. ³Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen bei deutschen Studierenden die Sprachkenntnisse in Englisch erweitern und ausländischen Studierenden das Studium in Deutschland erleichtern.
- (5) ¹Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch eine Lehrveranstaltung begleiteter Auslandsaufenthalt im dritten Semester. ²Er kann an einer Hochschule oder in der Bauwirtschaft absolviert werden. ³Die Masterarbeit soll thematisch mit dem Auslandsaufenthalt verknüpft sein und kann im Ausland oder in Deutschland angefertigt werden.
- (6) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen sind neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem BayHSchG:
 1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
oder
der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleis-

tungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen bei fehlender einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können. ²Satz 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung zum Studium zugelassen worden sind.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) beizufügen.
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG.
- (5) ¹Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. ³Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist.
- (6) ¹Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 erhalten die

Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. ²Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ³Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem Bauingenieurwesen zugrunde liegenden Fachgebiete Baubetrieb, konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Umwelttechnik sowie Verkehrswesen. ⁴Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. ⁵Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ⁶Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. ⁷Die studiengangsspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.

- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studienplensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹In den ersten beiden Studienplensemestern werden Lehrinhalte vermittelt. ²Das dritte Studienplensemester beinhaltet ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Praktikum im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden, das im Ausland zu absolvieren ist, sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mindestens 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden. ⁴Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Der Studienplan wird ergänzt durch das Modulhandbuch. ³Das Modulhandbuch beschreibt die zum Studiengang gehörigen Module, ihre Abhängigkeiten untereinander, ihre Lernziele sowie die Art der Erfolgskontrolle. ⁴Der Umfang jedes Moduls ist durch Leistungspunkte gekennzeichnet, die nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls gutgeschrieben werden. ⁵Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan, bzw. das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das Praktikum
 5. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbstständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender

ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ³Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁴Die Masterarbeit ist im Studienbüro einfach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

- (3) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens drei Monate nach Beginn des dritten Studiensemesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den ersten beiden Semestern.
- (4) Wird die in Absatz 3 genannte Frist von dem/der Studierenden aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird ihm/ihr von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 10

Förderung der Forschungskompetenz

- (1) ¹Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht für die Studierenden die Möglichkeit zur Wahl des Kompetenzfeldes Forschung, welches die Promotionsfähigkeit erhöhen soll. ²Für Bewerberinnen oder Bewerber, die dieses Kompetenzfeld wählen wollen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Semesters einen schriftlichen Antrag auf Wahl des Kompetenzfeldes Forschung an die Prüfungskommission stellen.
- (3) ¹Sie müssen mit ihrem Antrag die individuelle Ausgestaltung des Kompetenzfeldes in einer schriftlichen Projektskizze darlegen und der Prüfungskommission ergänzend zur Genehmigung vorlegen. ²Die Projektskizze beinhaltet eine Erläuterung der geplanten Untersuchungen im Umfang von etwa einer DIN A4-Seite. ³Sie wird begleitet durch schriftliche Stellungnahmen von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Bauingenieurwesen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule, welche die für das Kompetenzfeld Forschung zugelassenen Studierenden während des gesamten Masterstudiums als Mentoren betreuen.
- (4) ¹Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Antrag Pflichtmodule in einem Umfang von zehn Leistungspunkten im ersten Semester und zehn Leistungspunkten im zweiten Semester benennen, die zugunsten des Kompetenzfeldes Forschung abgewählt werden. ²Die abzuwählenden Module müssen von dem vorgesehenen Betreuer / der vorgesehenen Betreuerin des Forschungsprojekts schriftlich genehmigt werden.
- (5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Anträge nach folgenden Kriterien:
 - a. Prüfungsgesamtnote in dem berechtigenden Abschluss;
 - b. Stellungnahmen der Professoren bzw. Professorinnen nach Abs. 3 Satz 3;
 - c. Qualität und Umsetzbarkeit der Projektskizze.²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung für das Kompetenzfeld Forschung. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden i. d. R. bis spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich über das Ergebnis informiert.
- (6) ¹Die abgewählten Module, die Themen der Ingenieurwissenschaftlichen Studien 1 und 2, das Praktikum und das Thema der Masterarbeit sollen in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang zueinander stehen, welcher durch die Mentoren zu überwachen ist. ²Bei der Durchführung der Ingenieurwissenschaftlichen Studien 1 und 2 werden die Studierenden von den Mentoren im Modul M13 „Wissenschaftliches Arbeiten“ betreut. ³Das Kompetenzfeld Forschung kann in jedem Semester begonnen werden.
- (7) ¹Studierende des Kompetenzfeldes Forschung sollen das Praktikum in einem Ingenieurbüro, einem Labor, einem Institut oder einer vergleichbaren, mit ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben betrauten

Einrichtung absolvieren. ²Über die Tätigkeiten während des Praktikums ist den Mentoren ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

- (8) ¹Im Zuge der Studienleistung Ingenieurwissenschaftliche Studie 2 müssen die Studierenden als Prüfungsleistung ihre Untersuchungsergebnisse im Kompetenzfeld Forschung in einem vollständig zweisprachig in Deutsch und Englisch erstellten wissenschaftlichen Aufsatz darlegen. ²Der Fachaufsatz ist fakultätsöffentlich in einem Vortrag zu präsentieren und zu verteidigen. ³Die Bewertungen von Aufsatz und Vortrag bilden mit einer Gewichtung von 70/30 die Endnote der Studienleistung Ingenieurwissenschaftliche Studie 2.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 12

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (2) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. ³Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.“

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2011 im Masterstudiengang Internationales Bauwesen aufnehmen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Internationales Bauwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BI) vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 04, www.ohm-hochschule.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 26. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. August 2011.

Nürnberg, 12. August 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 28, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. August 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Zulas-sungs-voraus-s.	End-noten bildend	Gewich-tung	Leis-tungs-Punkte	
Kompetenzfeld Soziales									
M1	Führungskompetenz							5	
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	2		
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü	schrP;Kol	nein	ja	3		
Kompetenzfeld Sprachen									
M2	Sprachen							5	
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP;mdlP	nein	ja	3		
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP;mdlP	nein	ja	2		
Kompetenzfeld Projektmanagement									
M3	Operations Research							5	
M3.1	Bewertungs- und Optimierungsverfahren	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	5		
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	5		
M4	Projektleitung							5	
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3		
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2		
Kompetenzfeld Wirtschaft und Recht									
M5	Bauwirtschaft							5	
M5.1	Internationale Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2		
M5.2	Internationaler Bauproduktmarkt	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3		
M6	Internationales Baurecht							5	
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2		
M6.2	Europäisches Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3		
Kompetenzfeld Technik									
M7	Vertiefte Berechnungsverfahren							5	
M7.1	Tragwerke und Modellbildung	2	Pro; S, Ü	mdlP;PStA	nein	ja	2		
M7.2	Baudynamik und erdbebensicheres Bauen	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3		
M8	Ressourcenschonendes Bauen							5	
M8.1	Georisiken im Bauwesen	2	SU, Ü	schrP;mdlP;PStA	nein	ja	2		
M8.2	Life Cycle Analysis / Nachhaltigkeit	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3		
M9	Spezielle Bauweisen							5	
M9.1	Seil- und Glasstragwerke	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3		
M9.2	Bauwerke aus Masserbeton	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2		
M10	Ingenieurbauwerke							5	
M10.1	Brückenbau	2	SU, Ü	schrP/mdlP;PStA	nein	ja	3		
M10.2	Tunnel und Stabauwerke	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2		
M11	Globale Wasserwirtschaft							5	
M11.1	Wasserressourcen-Management	2	SU, Ü	schrP;mdlP;PStA	nein	ja	3		
M11.2	Wassertechnologie in ariden Gebieten	2	SU, Ü	schrP;mdlP;PStA	nein	ja	2		
M12	Verkehrssystemplanung							5	
M12.1	Mobilitätsmanagement	2	SU, Ü	schrP;mdlP;PStA	nein	ja	2		
M12.2	Intermodale Schnittstellen im Verkehr	2	SU, Ü	schrP;mdlP;PStA	nein	ja	3		
Kompetenzfeld Forschung									
(alternativ anstelle von Pflichtmodulen im Umfang von 20 LP; auf Antrag wählbar, vgl. § 10 Abs. 4)									
M13	Wissenschaftliches Arbeiten							20	
M13.1	Ingenieurwissenschaftliche Studie 1	2	AS	Kol	nein	ja	10		
M13.2	Ingenieurwissenschaftliche Studie 2	2	AS	WA,Kol	nein	ja	10		
Kompetenzfeld Auslandserfahrung									
M14	Auslandsaufenthalt							30	
M14.1	Seminar zum Auslandspraktikum	2	S	Kol; PStA	nein	ja	2	2	
M14.2	Praktikum		Pr			nein	0	8	
M14.3	Masterarbeit			MA		ja	20	20	
SWS		50					Leistungspunkte		90

1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min. Näheres regelt der Studienplan.

Erläuterungen der Abkürzungen:

AS = Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
Kol = Kolloquium
LV = Lehrveranstaltung
MA = Masterarbeit
mdIP = mündliche Prüfung
Pr = Praktikum
Pro = Projekt
PStA = Prüfungsstudienarbeit
S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
WA = wissenschaftlicher Aufsatz
, = und (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
/ = oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
; = und/oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)